



EINHEITSSATZUNGEN



Gültig ab: 1. Jänner 2004

www.lvrktzv-ooe.at

EINHEITSSATZUNGEN

der dem
LANDESVERBAND DER RASSEKLEINTIERZÜCHTERVEREINE OÖ
mit Tier-, Natur- und Umweltschutz
angeschlossenen örtlichen Kleintierzüchter- und Sondervereine

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a. Der Verein führt den Namen:
- b. Der Sitz des Vereines ist:
- c. Das Vereinsgebiet umfasst den angegebenen Ort und dessen Umgebung.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a. Die Erhaltung der verschiedenen Kaninchen-, Meerschweinchen-, Geflügel-, Tauben- und Vogelarten mit dem Ziele, diese vor dem Aussterben zu schützen und als Kulturgut zu bewahren.
- b. Enge Zusammenarbeit mit dem Tierschutz.
- c. Gezielte Aufklärung der Mitglieder und Öffentlichkeit über Pflege und Liebe zu den Tieren, Natur und Umwelt. Förderung von Jugendgruppen, Wettbewerben in der Tierhaltung, Beratung und Betreuung in Fragen des Ausbildungswesens und der Freizeitgestaltung.
- d. Werbung für die Kleintierhaltung, Natur- und Umweltschutz durch Wort und Schrift. Bildung gegenseitiger Aus- und Absprachen, Abhaltung von Ausstellungen, Vorträgen und Schulungen in Belangen der Tierzucht und der Rassereinheit: sowie des Tier-, Natur- und Umweltschutzes.
- e. Eine gezielte Zusammenarbeit mit dem LV OÖ zwecks Förderung und Verbreitung der gesamten Kleintierzucht.
- f. Der Verein ist unpolitisch und konfessionell neutral.
- g. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen zwei und drei angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- b. Als ideelle Mittel dienen:
 - i. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende und Schulungen.
 - ii. Abhaltung von Ausstellungen, um die Tiere einer Bewertung zu unterziehen und einen Leistungsvergleich unter den Züchtern vorzunehmen, den Züchterfleiß mit ideellen Werten und Ehrenpreisen belohnen.
 - iii. Einrichtung einer Fachbibliothek für die Mitglieder.

- c. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden:
 - i. Durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - ii. Durch Erträge aus Veranstaltungen und Ausstellungen.
 - iii. Durch Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Satzungen angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsabgaben erhalten oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- a. Der Verein gehört dem Landesverband der Rassekleintierzüchtervereine OÖ mit Tier-, Natur- und Umweltschutz an. Er anerkennt dessen Satzungen und Vorschriften. Der Obmann hat die Mitgliedschaft des Vereines nach den Bestimmungen der Satzungen ordnungsgemäß anzumelden.
- b. Der LV OÖ ist seinerseits dem Rassezuchtverband der österreichischen Kleintierzüchter angeschlossen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

- a. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b. Unterstützende Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch einen freiwilligen Beitrag fördern.
- c. Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste für den Verein ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen über 7 Jahre, sowie juristische Personen werden. Als ordentliche Mitglieder können dem Verein alle Freunde der Kleintierzucht beitreten.
- b. Unterstützende Mitglieder können jene Personen werden, welche durch ihre fachliche und finanzielle Hilfe dem Verein Sympathie bekunden. Sie haben bei Versammlungen nur eine beratende Stimme.
- c. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Diese haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne deren Verpflichtungen.
- d. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluss.
- b. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- c. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn es trotz zweimaligen Mahnungen mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt aufrecht.
- d. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten (z. B. unbefugter Weitergabe von Fußringen etc.) verfügt werden. Auch ein Verstoß gegen Satzungs- und Ausstellungsbestimmungen, sowie der Verlust des Allgemeinen Wahlrechtes kann zum Ausschluss führen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht, bzw. an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- e. Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern ist es verboten, Drucksorten des Verbandes, sowie die Kennzeichnung der Tiere weiter zu verwenden. Verbandsausschluss bedeutet auch Vereinsausschluss.
- f. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz d. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines und Verbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- b. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Vereinsstatuten zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand (Vereinsausschuss), die Kassenprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10 Die Generalversammlung

- a. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb des ersten Halbjahres statt.
- b. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen der Kassenprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- c. Sowohl zur ordentlichen, wie auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- d. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- e. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- f. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen - und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- g. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- h. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorenthalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- d. Entlastung des Vorstandes.
- e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder.
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, sowie Ehrung verdienter Mitglieder.

- g. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 12 Der Vorstand oder Ausschuss

- a. Es können nur ordentliche Mitglieder in den Vorstand oder Ausschuss gewählt werden.
- b. Der Vorstand oder Ausschuss besteht aus folgenden ordentlichen Mitgliedern: Obmann, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter, den Zuchtwarten der im Verein geführten Sparten und deren Stellvertreter. Wird im Verein die Sparte Kaninchen geführt, dann ist noch die Funktion eines Zuchtbuchführers und Tätomeisters erforderlich, weiters die Obfrau einer etwaigen Frauengruppe. Beiräte können noch je nach Bedarf nominiert werden.
- c. Die Funktionen des Obmannes und Kassiers, sowie des Zuchtbuchführers und Tätomeisters dürfen nicht in einer Hand liegen.
- d. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- e. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur nächsten Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- f. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich, mindestens vierteljährlich einberufen.
- g. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend sind.
- h. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- i. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt den Vorsitz das an Jahren älteste Vorstandsmitglied
- j. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Absatz d.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- k. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- l. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl, bzw. Kooptieren eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgabenbereich des Vorstandes oder Ausschusses

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In sein Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erstellung eines Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b. Vorbereitung der Generalversammlung.
- c. Einberufung einer ordentlichen- und außerordentlichen Generalversammlung.
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung der Generalversammlung, bzw. des Vorstandes.
- b. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. In seinem Verhinderungsfalle hat der Stellvertreter die Aufgaben zu übernehmen, wie dieser auch zeichnungsberechtigt ist.
- d. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und Schriftstücke sind vom Obmann und Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann und Kassier gemeinsam zu unterzeichnen.
- e. Die Zuchtwarte haben die Mitglieder in allen technischen Angelegenheiten zu beraten, geordnete Stallschauen durchzuführen und die einheitliche Kennzeichnung der Rassetiere, sowie die Zuchtbuchführung zu überwachen. Die Durchführung statistischer Erhebungen, die Erstellung des jährlichen Leistungsberichtes, sowie die Werbung und Beratung nichtorganisierter Züchter gehört auch zu deren Aufgabenbereich.
- f. Die im Verein integrierten Frauengruppen haben sich die Verwertung und Verarbeitung des Kaninchenfelles und -Wolle zum Ziele zu setzen. Werden bei einer Ausstellung Fellarbeiten oder Bastelsachen verkauft, so gehört dieser Erlös der Frauengruppe, die das Produkt auf eigene Kosten herstellte. Im Falle etwaiger Verhinderungen von Vorstandsmitgliedern treten an ihre Stelle deren Stellvertreter.

§ 15 Die Kassenprüfer

- a. Die zwei Kassenprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b. Den Kassenprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten
- c. Im Übrigen gelten für die Kassenprüfer die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

- a. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ZPO.
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Der von der Generalversammlung gewählte Vorsitzende des Schiedsgerichtes nominiert aus dem Vorstand noch zwei Beisitzer.
- c. Der Anrufer des Schiedsgerichtes hat bei der Eröffnung des Verfahrens eine Kautions zu hinterlegen, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Der Verlierer beim Schiedsgericht ist kostenpflichtig für die durch das Verfahren entstandenen Spesen.
- d. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Eine Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Entscheides an den Vereinsvorstand zulässig; über diese entscheidet die Generalversammlung. Diese Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- a. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung erfolgen. Es ist erforderlich, dass wenigstens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung des Vereines sind.
- b. Im Falle der Auflösung des Vereines oder der Aufgabe des begünstigten Zweckes fließt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten im Sinne des § 34 ff BAO gemeinnützigen Organisationen zu. Diese sind verpflichtet, dieses Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Diese Einheitssatzungen haben Ihre Wirkung ab 1. Jänner 2004